

So gegeben in unserer königlichen Hauptstadt Olmütz den vierten März im Jahre des Heils Eintausend Acht Hundert Neun und Bierzig, unserer Reiche im Ersten.

Franz Joseph.

## Reichsverfassung

für das Kaiserthum Oesterreich.

### Von dem Reiche.

§. 1. Das Kaiserthum Oesterreich besteht aus folgenden Kronländern:

Dem Erzherzogthume Oesterreich ob- und unter der Enns, dem Herzogthume Salzburg, dem Herzogthume Steiermark; dem Königreiche Syrien, bestehend: aus dem Herzogthume Kärnthen, dem Herzogthume Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, der gefürsteten Grafschaft Tirol und Vorarlberg, dem Königreiche Böhmen, der Markgrafschaft Mähren, dem Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien, den Königreichen Kalizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, dem Herzogthume Bukowina, den Königreichen Dalmatien, Kroatien und Slavonien mit dem kroatischen Küstenlande, der Stadt Fiume und dem dazu gehörigen Gebiete, dem Königreiche Ungarn, dem Großfürstenthume Siebenbürgen, mit Inbegriff des Sachsenlandes und der wiedereinverleibten Gespanschaften Kraszna, Mittel-Szolnok und Zarand, dann dem Distrikte Kövar und der Stadt Zilah (Zillenmarkt), den Militärgrenzgebieten und dem lombardisch-venezianischen Königreiche.

§. 2. Diese Kronländer bilden die freie, selbstständige, untheilbare und unauslösbare konstitutionelle österreichische Erbmonarchie.

§. 3. Wien ist die Hauptstadt des Kaiserreiches und der Sitz der Reichsgewalt.

§. 4. Den einzelnen Kronländern wird ihre Selbstständigkeit innerhalb jener Beschränkungen gewährleistet, welche diese Reichsverfassung feststellt.

§. 5. Alle Volksstämme sind gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.

§. 6. Die Grenzen des Reiches und der einzelnen Kronländer dürfen nur durch ein Gesetz verändert werden.

§. 7. Das ganze Reich ist ein Zoll- und Handelsgebiet. Winnenzölle dürfen unter keinem Titel eingeführt werden, und wo solche zwischen einzelnen Gebietstheilen des Reiches gegenwärtig bestehen, hat deren Aufhebung sobald als möglich zu erfolgen. Die Aussonderung einzelner Orte oder Gebietstheile aus dem Zollgebiete und der Einfluß fremder Gebiete in dasselbe bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

§. 8. Die Wappen und Farben des Kaiserthums und der einzelnen Kronländer werden beibehalten.

### Von dem Kaiser.

§. 9. Die Krone des Reiches und jedes einzelnen Kronlandes ist, in Gemäßheit der pragmatischen Sanktion und der österreichischen Hausordnung, erblich in dem Hause Habsburg-Lothringen.

§. 10. Die Bestimmungen der Hausgesetze über die Großjährigkeit des Thronfolgers, dann über die Einsetzung einer Vormundschaft oder Regentschaft bleiben in Wirksamkeit.

§. 11. Der Kaiser nimmt zu seinem bisherigen Titel noch jenen eines Großherzogs von Krakau und eines Herzogs der Bukowina an.

§. 12. Der Kaiser wird als Kaiser von Oesterreich gekrönt. Ein besonderes Statut wird dießfalls das Nähere bestimmen.

§. 13. Der Kaiser beschwört bei der Krönung die Verfassung, welcher Schwur von seinen Nachfolgern bei der Krönung, so wie von dem Regenten bei Antritt der Regentschaft geleistet wird.

§. 14. Der Kaiser ist geheiligt, unverleglich und unverantwortlich.

§. 15. Der Kaiser führt den Oberbefehl über die gesammte bewaffnete Macht, entweder persönlich oder durch seine Feldherren.

§. 16. Der Kaiser entscheidet über Krieg und Frieden.

§. 17. Der Kaiser empfängt und schickt Gesandte, und schließt mit fremden Mächten Verträge.

Bestimmungen in solchen Verträgen, welche dem Reiche neue Lasten auflegen, bedürfen der Zustimmung des Reichstages.

§. 18. Der Kaiser verkündet die Gesetze und erläßt die bezüglichlichen Verordnungen.

Jede Verfügung bedarf der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers.

§. 19. Der Kaiser ernennt und entläßt die Minister, besetzt die Aemter in allen Zweigen des Staatsdienstes, und verleiht den Adel, Orden und Auszeichnungen.

§. 20. Im ganzen Reiche wird im Namen des Kaisers Recht gesprochen.

§. 21. Dem Kaiser gebührt das Recht der Begnadigung, der Strafmilderung und der Amnestirung, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in Ansehung der Minister.

§. 22. Das Münzrecht wird im Namen des Kaisers ausgeübt.

### Von dem Reichsbürgerrechte.

§. 23. Für alle Völker des Reiches gibt es nur ein allgemeines österreichisches Reichsbürgerrecht. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, unter welchen Bedingungen das österreichische Reichsbürgerrecht erworben, ausgeübt und verloren wird.

§. 24. In keinem Kronlande darf zwischen seinen Angehörigen und jenen eines anderen Kronlandes ein Unterschied im bürgerlichen oder peinlichen Rechte, im Rechtsverfahren oder in der Vertheilung der öffentlichen Lasten bestehen.

Die rechtskräftigen Urtheile der Gerichte aller österreichischen Kronländer sind in allen solchen gleich wirksam und vollziehbar.

§. 25. Die Freizügigkeit der Person innerhalb der Reichsgrenzen unterliegt keiner Beschränkung. Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt.

§. 26. Jede Art von Leibeigenschaft, jeder Unterthänigkeits- oder Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben.

Die Betretung des österreichischen Bodens oder eines österreichischen Schiffes, macht jeden Sklaven frei.

§. 27. Alle österreichischen Reichsbürger sind vor dem Gesetze gleich, und unterstehen einem gleichen persönlichen Gerichtsstande.

§. 28. Die öffentlichen Aemter und Staatsdienste sind für alle zu denselben Befähigten gleich zugänglich.

§. 29. Das Eigenthum steht unter dem Schutze des Reiches; es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles, gegen Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes, beschränkt oder entzogen werden.

§. 30. Jeder österreichische Reichsbürger kann in allen Theilen des Reiches Liegenschaften jeder Art erwerben, so wie jeden gesetzlich erlaubten Erwerbszweig ausüben.

§. 31. Die Freizügigkeit des Vermögens innerhalb der Reichsgrenzen unterliegt keiner Beschränkung. Abfahrtselder von den in das Ausland abziehenden Vermögensschaften, dürfen nur in Anwendung der Reziprozität erhoben werden.

§. 32. Jede aus dem Unterthänigkeits- oder Hörigkeitsverbände, oder aus dem Titel des getheilten Eigenthums auf Liegenschaften haftende Schuligkeit oder Leistung ist ablösbar, und es darf für die Zukunft bei Theilung des Eigenthums keine Liegenschaft mit einer unablässbaren Leistung belastet werden.

### Von der Gemeinde.

§. 33. Der Gemeinde werden als Grundrechte gewährleistet:

- a) die Wahl ihrer Vertreter;
- b) die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gemeindeverband;
- c) die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten;
- d) die Veröffentlichung der Ergebnisse ihres Haushaltes, und in der Regel
- e) die Oeffentlichkeit der Verhandlungen ihrer Vertreter.

Die nähere Bestimmung dieser Grundrechte der Gemeinden, und insbesondere die Bedingungen für die Aufnahme in den Verband einer Gemeinde, enthalten die Gemeindegesetze.

§. 34. Die Errichtung von Bezirks- und Kreisgemeinden zur Besorgung ihrer gemeinsamen inneren Angelegenheiten wird ein besonderes Gesetz bestimmen.

### Von den Landes-Angelegenheiten.

§. 35. Als Landesangelegenheiten werden erklärt; alle Anordnungen in Betreff.

1. der Landeskultur;
  2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden;
  3. der Wohlthätigkeitsanstalten im Lande;
  4. des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes;
- a) sowohl hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwede, und der Benützung des Landeskredits, als
- b) rücksichtlich der Landesausgaben, der ordentlichen wie der außerordentlichen.

Die näheren Anordnungen inner der Grenzen der Reichsgesetze in Betreff

1. der Gemeinde-Angelegenheiten;
2. der Kirchen- und Schul-Angelegenheiten;
3. der Vorspannleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung des Heeres; endlich

die Anordnungen über jene Gegenstände, welche durch Reichsgesetze dem Wirkungskreise der Landesgewalt zugewiesen werden.

### Von den Reichs-Angelegenheiten.

§. 36. Als Reichsangelegenheiten werden erklärt:

- a) alle das regierende Kaiserhaus und die Rechte der Krone betreffenden Angelegenheiten;
- b) die völkerrechtliche Vertretung des Reiches und aller seiner Interessen, besonders der Abschluß von Verträgen mit fremden Staaten;
- c) die Beziehungen des Staates zur Kirche;
- d) das höhere Unterrichtswesen;
- e) das gesammte Heerwesen zu Land und die Seemacht;
- f) der Reichshaushalt, einschließlich der Krongüter und Reichs-Domänen, unter welchen das bisher durch die Benennungen: Staats-, Kameral- oder Fiskalgüter bezeichnete Vermögen verstanden wird; die Reichs-Bergwerke, dann die Reichs-Monopole, der Reichs-Kredit, und alle Steuern und Abgaben zu Reichszwecken;
- g) alle Gewerbs- und Handels-Angelegenheiten, einschließlich der Schifffahrt, der Zölle und Banken, des Münz- und Bergwesens und der Regelung von Maß und Gewicht;
- h) die Reichsverbindungen durch Wasser- und Landstraßen, Eisenbahnen, Post und Telegraphen, überhaupt alle Reichsbauten;
- i) alle die Wahrung der inneren Sicherheit des Reiches betreffenden Einrichtungen und Maßregeln; endlich
- k) alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Reichsverfassung oder Reichsgesetze als Landes-Angelegenheiten erklärt werden.

### Von der gesetzgebenden Gewalt.

§. 37. Die gesetzgebende Gewalt wird in Bezug auf die Reichs-Angelegenheiten von dem Kaiser im

Bereine mit dem Reichstage, in Ansehung der Landes-Angelegenheiten, von dem Kaiser im Vereine mit dem Landtage ausgeübt.

### Von dem Reichstage.

§. 38. Der allgemeine österreichische Reichstag soll aus zwei Häusern: dem Oberhause und dem Unterhause bestehen, und wird alljährlich im Frühjahr von dem Kaiser berufen.

§. 39. Der Reichstag versammelt sich in Wien, kann aber von dem Kaiser auch an einem andern Ort berufen werden.

§. 40. Das Oberhaus wird gebildet aus Abgeordneten, welche für jedes Kronland von dessen Landtage gewählt werden.

§. 41. Die Zahl der Abgeordneten für das Oberhaus beträgt die Hälfte der verfassungsmäßigen Zahl des Unterhauses.

Die Vertheilung dieser Zahl wird durch das Wahlgesetz dergestalt bestimmt werden, daß jedes Kronland zwei Mitglieder seines Landtages als Abgeordnete zu senden hat, und die übrige Zahl nach dem Verhältnisse der Bevölkerung und alle Kronländer vertheilt wird.

§. 42. Die beiden aus jedem Kronlande zum Reichstage abgeordneten Landtags-Mitglieder müssen im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte, österreichische Reichsbürger wenigstens seit fünf Jahren, und wenigstens vierzig Jahre alt seyn.

Die andern Mitglieder des Oberhauses können von den Landtagen nur aus jenen Reichsbürgern gewählt werden, welche die vorstehenden allgemeinen persönlichen Eigenschaften besitzen, und im Reiche wenigstens fünfhundert Gulden Konventions-Münze an direkter Steuer bezahlen.

In den Kronländern, wo die Zahl solcher Reichsbürger, welche fünfhundert Gulden Konventions-Münze direkte Steuer bezahlen, nicht das Verhältniß von eins auf sechstausend Seelen erreicht, wird sie durch die der Besteuerung nach zunächst folgenden Reichsbürger des Kronlandes bis zu diesem Verhältnisse vollzählig gemacht.

§. 43. Das Unterhaus wird durch direkte Volkswahl gebildet.

Wahlberechtigt ist jeder österreichische Reichsbürger, welcher großjährig, im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte ist, und welcher entweder den durch das Wahlgesetz bestimmten Jahresbetrag in direkter Steuer bezahlt, oder ohne Zahlung einer direkten Steuer, nach seiner persönlichen Eigenschaft in einer Gemeinde eines österreichischen Kronlandes das aktive Wahlrecht besitzt.

§. 44. Die Wahlen für das Unterhaus geschehen nach den Bezirken und an den Orten, welche das Wahlgesetz bestimmt; dasselbe fest auch die Zahl der Abgeordneten nach der Bevölkerung fest. Diese Zahl ist dergestalt zu bestimmen, daß auf je einhunderttausend Seelen wenigstens ein Abgeordneter entfällt.

Das Wahlgesetz wird den in dem vorstehenden Paragraph erwähnten Jahresbetrag der direkten Steuer in jedem Kronlande mit Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse desselben festsetzen, und dabei als Grundsatz festhalten, daß derselbe für das Land und für die Städte bis zehntausend Seelen, nicht unter fünf Gulden Conv. Münze, und für Städte über zehntausend Seelen, nicht unter zehn Gulden Conv. Münze betragen, und in keinem Fall höher als mit zwanzig Gulden Conventions-Münze bestimmt werden darf.

§. 45. Um in das Unterhaus gewählt werden zu können, muß man selbst wahlberechtigt im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte, österreichischer Reichsbürger wenigstens seit fünf Jahren, und wenigstens 30 Jahre alt seyn.

§. 46. Jede Stimmgebung bei den Wahlen zum Ober- und Unterhause ist mündlich und öffentlich.

§. 47. Gewählten, welche ein öffentliches Amt bekleiden, darf der Urlaub nicht versagt werden.

§. 48. Nimmt ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Staatsamt an, so muß es sich einer neuen Wahl unterziehen.

§. 49. Die Mitglieder des Oberhauses werden auf die Dauer von zehn, jene des Unterhauses auf die Dauer von fünf auf einander folgenden Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf ihres Mandats wieder wählbar.

§. 50. Die Mitglieder des Oberhauses empfangen keine Entschädigung, jene des Unterhauses erhalten für jede Session ein Entschädigungs-Pauschale.

§. 51. Niemand kann zugleich Mitglied des Oberhauses und des Unterhauses seyn.

§. 52. Von jedem Mitgliede des Reichstages wird bei dem Eintritte in denselben der Eid dem Kaiser und auf die Reichsverfassung geleistet.

§. 53. Die Abgeordneten dürfen keine Instruktionen annehmen, und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben.

§. 54. Jedem Hause des Reichstages steht das Recht zu, die Wahlmandate seiner Mitglieder zu prüfen, und über deren Zulassung zu entscheiden.

§. 55. Jedes Haus ernennt durch absolute Stimmenmehrheit seinen Präsidenten und seine Vize-Präsidenten für die Dauer der Session.

§. 56. Kein Haus kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit der verfassungsmäßigen Zahl seiner Mitglieder versammelt ist.

§. 57. Geheime Stimmgebung — mit Ausnahme der vorzunehmenden Wahlen — findet in keinem Hause Statt.

§. 58. Ein Beschluß kann nur durch absolute Stimmenmehrheit zu Stande kommen. Bei Stimmgleichheit ist der in Berathung gezogene Antrag als verworfen anzusehen.

§. 59. Die Reichstags-Sitzungen sind öffentlich; doch hat jedes Haus das Recht, über den von dem Präsidenten oder von wenigstens zehn Mitgliedern gestellten Antrag, vertrauliche Sitzungen zu halten.

§. 60. Nur Reichstagsmitglieder können in dem Hause, welchem sie angehören, Bittschriften einbringen.

§. 61. Deputationen dürfen auf dem Reichstage nicht zugelassen werden.

§. 62. Kein Mitglied des Reichstages darf außerhalb des Reichstages wegen Äußerungen in den Sitzungen zur Rechenschaft gezogen, noch auch gerichtlich verfolgt werden.

§. 63. Ein Mitglied des Reichstages darf, so lange derselbe versammelt ist, nur mit Genehmigung des Hauses, welchem dasselbe angehört, verhaftet oder verfolgt werden, mit Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

§. 64. Jedes Haus hat seine Geschäftsordnung innerhalb der durch diese Verfassung bestimmten Grundsätze selbst festzustellen. Die geschäftlichen Beziehungen des Ober- und Unterhauses zu einander werden durch eine Uebereinkommung der beiden Häuser geregelt.

§. 65. Dem Kaiser, so wie jedem der beiden Häuser, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

§. 66. Die Uebereinstimmung des Kaisers und der beiden Häuser des Reichstages ist zu jedem Gesetze erforderlich.

Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch eines der beiden Häuser oder durch den Kaiser abgelehnt worden sind, können in derselben Sitzung nicht wieder vorgebracht werden.

§. 67. Dem Reichstage steht die Theilnahme an der Gesetzgebung über jene Angelegenheiten zu, welche in dieser Reichsverfassung als Reichsangelegenheiten bezeichnet sind.

§. 68. An der Gesetzgebung über die Reichsangelegenheiten nehmen die Abgeordneten aus allen Kronländern Theil. Die gemeinsame Theilnahme findet auch rücksichtlich der Gesetzgebung über das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren Statt.

Insoferne aber in Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien und Slavonien, sammt dem kroatischen Küstenlande und Fiume für die eben angeführten Zweige der Gesetzgebung eigene, von jener für die übrigen Kronländer abweichende gesetzliche Normen und Einrichtungen bestehen, wird für diesen Theil der Gesetzgebung die Wirksamkeit der Landtage der zuerst genannten Kronländer aufrecht erhalten.

Es wird jedoch eine Aufgabe der Landtage dieser Kronländer seyn, die bisherige Gesetzgebung in den erwähnten Zweigen einer Revision zu unterziehen, um baldigst die wünschenswerthe Uebereinstimmung der Gesetzgebung in allen Theilen des Reiches herbeizuführen.

Bis dieses erfolgt, haben die Abgeordneten desjenigen Kronlandes, in welchem eine von den übrigen Kronländern verschiedene Gesetzgebung in den genannten Zweigen besteht, sich der Theilnahme an den Verhandlungen hierüber am Reichstage zu enthalten.

§. 69. Der Kaiser vertagt und schließt den Reichstag, kann auch zu jeder Zeit die Auflösung des ganzen Reichstages oder eines seiner Häuser anordnen.

Wird der Reichstag vertagt, oder auch nur eines der Häuser aufgelöst, so sind die Sitzungen in beiden Häusern sogleich einzustellen.

Die Wiederberufung des Reichstages muß, im Falle der Auflösung, innerhalb drei Monaten nach derselben erfolgen.

### Von den Landesverfassungen und den Landtagen.

§. 70. Die im §. 1. aufgeführten Kronländer werden in den Angelegenheiten, welche die Reichsverfassung oder die Reichsgesetze als Landesangelegenheiten erklären, von den Landtagen vertreten.

§. 71. Die Verfassung des Königreichs Ungarn wird in so weit aufrecht erhalten, daß die Bestimmungen, welche mit dieser Reichsverfassung nicht im Einklange stehen, außer Wirksamkeit treten, und daß die Gleichberechtigung aller Nationalitäten und landesüblichen Sprachen, in allen Verhältnissen des öffentlichen und bürgerlichen Lebens, durch geeignete Institutionen gewährleistet wird. Ein besonderes Statut wird diese Verhältnisse regeln.

§. 72. Der Wojwodschafft Serbien werden solche Einrichtungen zugesichert, welche sich zur Wahrung ihrer Kirchengemeinschaft und Nationalität auf ältere Freiheitsbriefe und kaiserliche Erklärungen der neuesten Zeit stützen.

Die Vereinigung der Wojwodschafft mit einem anderen Kronlande wird, nach Einvernehmung von Abgeordneten derselben, durch eine besondere Verfügung festgestellt werden.

§. 73. In den Königreichen Kroatien und Slavonien, mit Einschluß des dazu gehörigen Küstenlandes, dann der Stadt Fiume und dem dazu gehörigen Gebiete, werden deren eigenthümliche Institutionen, innerhalb des durch diese Reichsverfassung festgestellten Verbandes dieser Länder mit dem Reiche, in völliger Unabhängigkeit derselben von dem Königreiche Ungarn aufrecht erhalten. Abgeordnete aus Dalmatien, werden mit der Landeskongregation dieser Königreiche, unter Vermittlung der vollziehenden Reichsgewalt, über den Anschluß und die Bedingungen desselben verhandeln, und das Ergebniß der Sanction des Kaisers unterziehen.

§. 74. Die innere Gestaltung und Verfassung des Großfürstenthums Siebenbürgen wird nach dem Grundsätze der völligen Unabhängigkeit von dem Königreiche Ungarn, und der Gleichberechtigung aller, das Land bewohnenden Nationen, im Einklange mit dieser Reichsverfassung, durch ein neues Landesstatut festgestellt werden.

Die Rechte der sächsischen Nation werden innerhalb dieser Reichsverfassung aufrecht erhalten.

§. 75. Das zum Schutze der Integrität des Reiches bestehende Institut der Militärgrenze wird in seiner militärischen Organisation aufrecht erhalten, und bleibt als ein integrierender Bestandtheil des Reichsheeres der vollziehenden Reichsgewalt unterstellt. Ein eigenes Statut wird den Bewohnern der Militärgrenze in Bezug auf ihre Besitzverhältnisse dieselben Erleichterungen gewährleisten, welche den Angehörigen der übrigen Kronländer erteilt wurden.

§. 76. Ein besonderes Statut wird die Verfassung des lombardisch-venezianischen Königreiches und das Verhältniß dieses Kronlandes zum Reiche feststellen.

§. 77. Alle übrigen Kronländer erhalten eigene Landesverfassungen.

Die ständischen Verfassungen treten außer Wirksamkeit.

§. 78. Die Zusammensetzung der Landtage hat mit Beachtung aller Landesinteressen zu geschehen.

Die Abgeordneten zu denselben werden durch direkte Wahl berufen.

§. 79. Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch die Landtage selbst, oder durch die von ihnen gewählten Landesausschüsse geübt.

§. 80. Jedem Landtage wird das Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung in Landesangelegenheiten und des Gesetzesvorschlages, so wie das Recht, die Ausführung der Landesgesetze zu überwachen, gewährleistet.

Die Uebereinstimmung des Kaisers und des Landtages ist zu jedem Landesgesetze erforderlich.

§. 81. Abänderungen der Landesverfassungen sollen in den Landtagen, welche zuerst berufen werden im gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung beantragt werden können. In den folgenden Landtagen soll zu einem Beschlusse über solche Abänderungen die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Abgeordneten, und die Zustimmung von mindestens zwei Dritttheilen der Anwesenden erforderlich seyn.

§. 82. Die näheren Bestimmungen über die Bildung und den Wirkungskreis der Landtage und Landesausschüsse werden die Landesverfassungen und Wahlgeseze dieser Kronländer feststellen.

§. 83. Alle Verfassungen der einzelnen Kronländer, welche das Reich bilden, sollen im Laufe des Jahres 1849 in Wirksamkeit treten, und müssen dem ersten allgemeinen österreichischen Reichstage vorgelegt werden, welcher nach deren Einführung sofort berufen wird.

### Von der vollziehenden Gewalt.

§. 84. Die vollziehende Gewalt im ganzen Reiche und in allen Kronländern ist Eine und untheilbar. Sie steht ausschließlich dem Kaiser zu, der sie durch verantwortliche Minister, und die denselben untergeordneten Beamten und Bestellten ausübt.

§. 85. Wird einer Körperschaft oder wem immer ein Theil der vollziehenden Gewalt übertragen, so kann dieses nur widerrüflich stattfinden, und die Krone ist stets berechtigt, für die Ausübung des übertragenen Theiles der vollziehenden Gewalt eine andere Vorkehrung zu treffen.

§. 86. Die Vollziehung und Handhabung der Landesgesetze, so wie die Ausführung der von den Landtagsausschüssen innerhalb ihres verfassungsmäßigen Kreises erlassenen Entscheidungen, steht der vollziehenden Gewalt zu.

§. 87. Wenn der Reichstag oder der Landtag nicht versammelt ist, und dringende, in den Gesetzen nicht vorgesehene Maßregeln mit Gefahr in dem Verzuge für das Reich oder für ein Kronland erforderlich sind, so ist der Kaiser berechtigt, die nöthigen Verfügungen, unter Verantwortlichkeit des Ministeriums, mit provisorischer Gesetzeskraft zu treffen, jedoch mit der Verpflichtung, darüber dem Reichs- oder beziehungsweise dem Landtage die Gründe und Erfolge darzulegen.

§. 88. Die Minister haben die Verwaltung im Reiche und in den einzelnen Kronländern zu leiten, die bezüglichen Verordnungen zu erlassen, und die Handhabung der Reichs- und Landesgesetze zu überwachen.

§. 89. Den Ministern steht es zu, unter ihrer Verantwortung, in jenen Angelegenheiten, welche den Gemeinden oder den Landtagen und deren Organen zur selbstständigen Entscheidung überlassen sind, die Ausführung von Verwaltungsmaßregeln, welche den Gesetzen und dem Gesamtwohle entgegen sind, einzustellen oder zu unterfagen.

§. 90. Die Minister haben das Recht, im Reichstage zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen; sie können auch für bestimmte Verhandlungen sich durch abgeordnete Kommissäre vertreten lassen.

An den Abstimmungen des Reichstages nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder desselben sind.

§. 91. Ueber die Verantwortlichkeit der Minister, über das gerichtliche Verfahren gegen dieselben, dann über deren Bestrafung im Falle der Verurtheilung, wird ein besonderes Gesetz bestimmen.

§. 92. Für die einzelnen Kronländer ernennt der Kaiser Statthalter, welche als Organe der vollziehenden Gewalt die Handhabung der Reichs- und Landesgesetze zu überwachen, und die Leitung der inneren Angelegenheiten in dem Umfange ihres amtlichen Gebietes zu besorgen berufen und verpflichtet sind.

§. 93. Die Statthalter haben das Recht, in den Landtagen selbst, oder durch ihre abgeordneten Kommissäre zu erscheinen, und jederzeit das Wort zu nehmen.

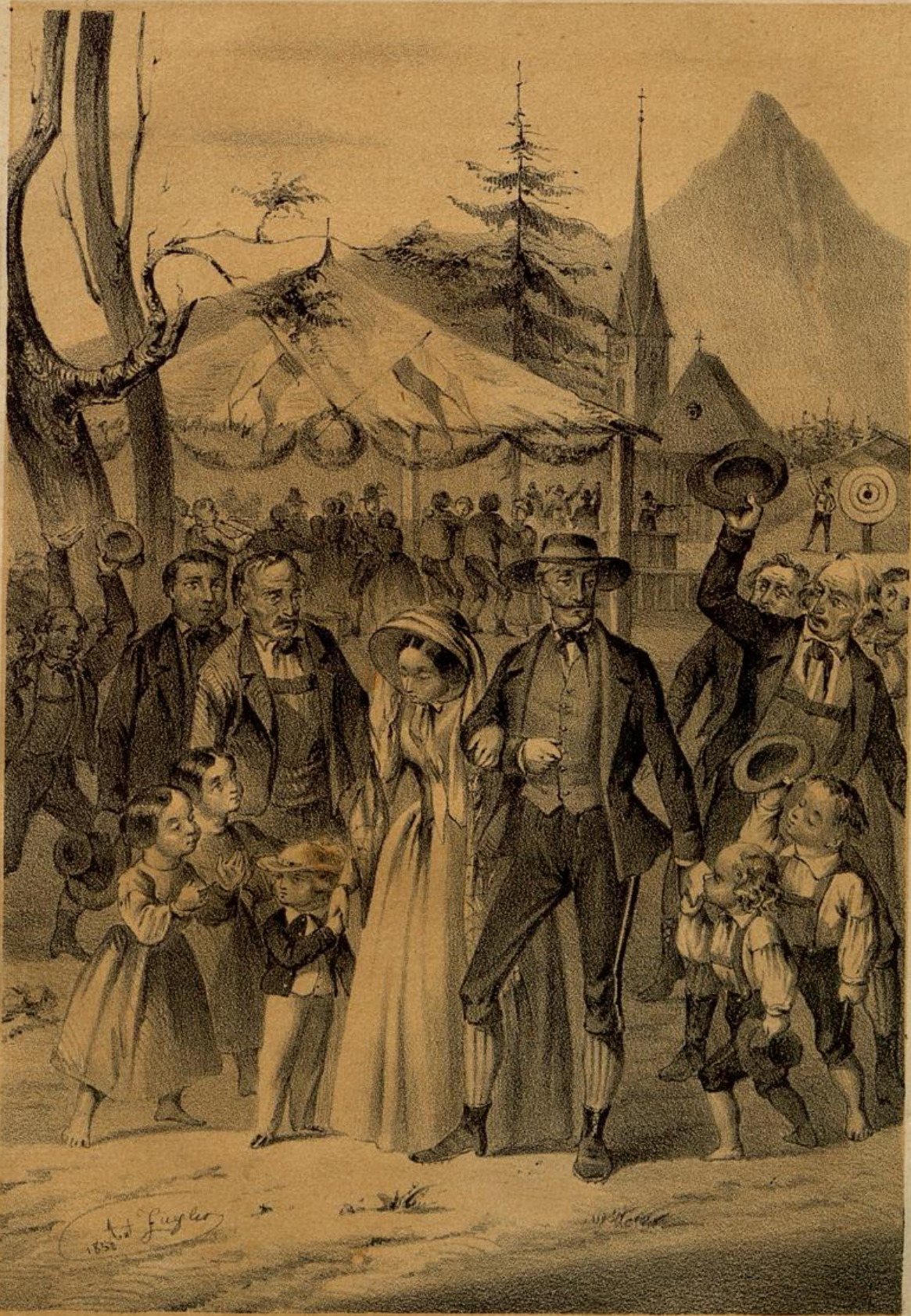
An den Abstimmungen der Landtage nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder derselben sind.

§. 94. Die Statthalter sind in ihrer Geschäftsordnung dafür verantwortlich, daß die Reichsgesetze und die Gesetze des betreffenden Kronlandes genau beobachtet und gehandhabt werden.

§. 95. Die vollziehende Reichsgewalt kann die Statthalter und alle Behörden der einzelnen Kronländer, auch mit der Besorgung der Reichsangelegenheiten beauftragen, oder solche durch andere Organe in allen Theilen des Reiches verwalten lassen.

### Von dem Reichsrathe.

§. 96. An die Seite der Kron- und der vollziehenden Reichsgewalt wird ein Reichsrath eingesetzt, dessen Bestimmung ein beratender Einfluß auf alle jene Angelegenheiten seyn soll, worüber er von der vollziehenden Reichsgewalt um sein Gutachten angegangen wird.



Der Erzherzog Johann besucht ein ländliches Fest.

BIBLIOTHEK  
DR. KARL LÜEGER



§. 97. Die Mitglieder des Reichsrathes werden von dem Kaiser ernannt; bei deren Ernennung ist auf die verschiedenen Theile des Reiches mögliche Rücksicht zu nehmen.

§. 98. Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und den Wirkungsbereich des Reichsrathes regeln.

### Von der richterlichen Gewalt.

§. 99. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten ausgeübt.

§. 100. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Reiche aus. Es sollen in Zukunft keine Patrimonial-Gerichte bestehen.

§. 101. Kein vom Staate bestellter Richter darf nach seiner definitiven Bestellung, außer durch richterlichen Spruch, von seinem Amte zeitweilig entfernt oder entlassen, noch auch ohne sein Ansuchen an einen anderen Dienstort überwiesen, oder in den Ruhestand versetzt werden.

Diese letztere Bestimmung findet jedoch auf Versetzungen in den Ruhestand, welche wegen eingetretener Dienstuntauglichkeit nach den Vorschriften des Gesetzes erfolgen, so wie auf jene Veränderungen im Richterpersonale, welche durch Aenderungen in der Einrichtung der Gerichte nothwendig werden, keine Anwendung.

§. 102. Die Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt, und von einander unabhängig gestellt werden. Ueber Kompetenz-Konflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet die durch das Gesetz zu bestimmende Behörde.

§. 103. Das Gerichtsverfahren soll in der Regel öffentlich und mündlich seyn.

Die Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt, im Interesse der Ordnung und Sittlichkeit, das Gesetz. In Strafsachen soll der Anklage-Prozess gelten. Schwurgerichte sollen in allen schweren Verbrechen, welche das Gesetz näher bezeichnen wird, dann bei politischen und Preßvergehen erkennen.

§. 104. Die Durchführung der vorgedachten allgemeinen Grundsätze, nach welchen in Zukunft die Rechtspflege eingerichtet, und das Richteramt ausgeübt werden soll, so wie deren Einführung in den einzelnen Kronländern unter Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse derselben, bleibt besonderen Reichs- und beziehungsweise (§ 68) den Landesgesetzen vorbehalten.

§. 105. Die Bestimmungen der Hausgesetze über den Gerichtsstand der Glieder des kaiserlichen Hauses bleiben aufrecht.

### Von dem Reichsgerichte.

§. 106. Es soll ein oberstes Reichsgericht eingesetzt werden, welches von Amtswegen oder auf geführte Klage in folgenden Fällen einzuschreiten haben wird:

I. Als Schiedsgericht, bei Streitfragen zwischen dem Reiche und den einzelnen Kronländern, oder zwischen einzelnen Kronländern unter sich, in so ferne

der Gegenstand nicht in den Bereich der gesetzgebenden Reichsgewalt gehört.

II. Als oberste Instanz: bei Verletzungen der politischen Rechte.

III. Als untersuchende und oberste richtende Behörde:

a) bei Anklagen gegen die Minister und Statthalter, dann

b) bei Verschwörungen und Attentaten gegen Monarchen oder Regenten, und in Fällen von Hoch- und Landesverrath.

§. 107. Der Sitz des Reichsgerichtes ist in Wien, und es wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt, wie die Bestellung der Richter mit Rücksicht auf die einzelnen Kronländer stattfinden, wie groß die Zahl derselben, und wie das Verfahren des Gerichtes seyn soll.

### Von dem Reichshaushalte.

§. 108. Alle Steuern und Abgaben für Reichs- und Landeszwecke werden durch Gesetze bestimmt.

§. 109. Alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches müssen jährlich in einem Voranschlage ersichtlich gemacht werden, welcher durch ein Gesetz festgesetzt wird. Ulfällige Ueberschreitungen des Voranschlages sind der nachträglichen Anerkennung von Seite des Reichstages zu unterziehen.

§. 110. Die Staatsschuld ist vom Reiche gewährleistet.

§. 111. Die Allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt jeden Jahres wird nebst einer Uebersicht der Staatsschulden, von dem obersten Rechnungshofe dem Reichstage vorgelegt.

§. 112. Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse des obersten Rechnungshofes fest stellen.

### Von der bewaffneten Macht.

§. 113. Die bewaffnete Macht ist bestimmt, das Reich gegen äußere Feinde zu vertheidigen, und im Innern die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Ausführung der Gesetze zu sichern.

§. 114. Im Innern kann zu diesen Zwecken die bewaffnete Macht nur über Aufforderung der Civilbehörden und in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen einschreiten.

§. 115. Die bewaffnete Macht ist wesentlich gehorchend.

Kein Theil derselben darf gemeinsam berathen.

§. 116. Das Gesetz bestimmt den Umfang und die Art der allgemeinen Wehrpflicht zum Landheere und zum Dienste auf der See.

§. 117. Das Heer steht unter der Militärgewalt und dem Militärgesetze.

Die Disciplinavorschriften für das Land- und Seeheer bleiben in voller Anwendung.

§. 118. Der Eid des Heeres auf die Reichsverfassung wird in den Fahneide aufgenommen.

§. 119. Die Einrichtung der Bürgerwehre wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.



## Allgemeine Bestimmungen.

§. 120. In so lange die durch diese Reichsverfassung bedingten organischen Gesetze nicht im verfassungsmäßigen Wege zu Stande gekommen sind, werden die entsprechenden Verfügungen im Verordnungswege erlassen.

§. 121. Bis die neuen Gesetze und Verordnungen in Wirksamkeit treten, bleiben die bestehenden Gesetze in Kraft.

Die bestehenden Steuern und Abgaben werden fort erhoben, bis neue Gesetze abweichend bestimmen und zur Anwendung kommen.

§. 122. Die Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden neuen organischen Gesetze und Verordnungen in ihrer Wirksamkeit.

§. 123. Aenderungen dieser Reichsverfassung können im ersten Reichstage im gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung beantragt werden. In den folgenden Reichstagen ist zu einem Beschlusse über solche Aenderungen in beiden Häusern die Gegenwart von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder, und die Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.

So gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Olmütz den vierten März im Jahre des Heils, Eintausend Acht Hundert Neun und Bierzig, Unserer Reihe im Ersten.

Franz Joseph.

Es ist gleich Anfangs gesagt worden, daß auch diese bereits am 4. März 1849 gegebene Verfassung, welche mehr im Drange des Augenblicks entstanden war, nach den allerhöchst angeordneten Untersuchungen, und das darüber geschöpfte Resultat nicht bestehen könnte, und durch das kaiserliche Patent vom 31. Dezember 1851 wieder außer Kraft und gesetzlicher Wirksamkeit gesetzt werden mußte.

Die März-Konstitution ist also, wie es vorauszusagen war, verurtheilt worden, und Niemand wird einem Werke, welches im Drange des Augenblicks entstanden, das Gepräge der Unausführbarkeit an sich trug, und von der Zeit selbst in das frühe Grab gelegt worden ist, noch mehr mit Trauer nachsehen.

Weder die Wohlfahrt noch die Einheit und Macht des Kaiserreiches sind durch dasselbe befördert worden; denn diese können nur auf anderem, den Verhältnissen der Monarchie angemessenem Wege erreicht werden.

Das am 31. Dezember 1851 erschienene kaiserliche Patent zeichnet nun die neue Bahn selbst vor, nach welchem die organischen Gesetze für den österreichischen Kaiserstaat nach einander aus den Ereignissen der Erfahrung und aus einer sorgfältigen Prüfung aller Verhältnisse hervorgehen sollen.

Daß, nachdem einmal dieser Grundsatz angenommen war, die reichen, wenn gleich oft mißlichen Erfahrungen der letzten Jahre nicht unbenützt bleiben konnten, liegt auf der Hand.

Das kaiserliche Patent vom 31. Dezember 1851 bestätigt die Gleichheit aller Staats-Angehörigen vor dem Gesetze, und die Unzulässigkeit jedes bürgerlichen Untertänigkeits- oder Hörigkeits-Verbandes und der damit verbundenen Leistungen.

Ferner wird jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte der öffentlichen Religions-Übung und der selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten geschützt werden.

Vor Allem aber spricht sich ein Wille in den kaiserlichen Bestimmungen aus: der Grundsatz der Einheit des österreichischen Kaiserstaates soll nämlich unwandelbar und aufrecht erhalten werden.

In allen Kronländern wird die politische Verwaltung in gleicher Weise, wenn auch unter den verschiedenen üblichen Landesbenennungen geordnet werden.

Auch die Justizpflege ist in derselben Weise gleichförmig gegliedert, und das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, so wie das Strafgesetz, wird als ein gemeinsames Recht für alle Angehörigen des österreichischen Staates auch in jenen Ländern, wo es bisher keine Geltung hatte, nach angemessenen Vorbereitungen und mit Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse in Wirksamkeit gesetzt werden.

Als nothwendige Folge des Grundsatzes der Einheit, und ohne Zweifel auch mit Rücksicht auf die an verschiedenen Orten gemachten, nicht immer befriedigenden Erfahrungen ist die Beseitigung der Schwurgerichte ausgesprochen worden.

Daß die Bestellung des Rechts darunter nicht leiden wird, unterliegt, wenn man sich so mancher Aussprüche von Geschwornen erinnern will, keiner besonderen Frage. Jedenfalls haben sich die Geschworenengerichte bei uns in dem freilich kurzen Zeitraum ihres Bestehens, weder für Rechtsprechung, noch für die Moralität im Allgemeinen als unbedingt vortheilhaft gezeigt.

Wichtiger als die Aufhebung des Geschworenengerichtes ist die Bestimmung, daß bei den Einzelgerichten als ersten Instanzen die Vereinigung mit der Verwaltung im Bezirksamte statt zu finden habe.

Durch diese Einrichtung wird sowohl für die Bequemlichkeit der Recht suchenden Partheien, als für raschere Entscheidung in weniger wichtigen Streit-sachen gesorgt, zugleich aber eine Ersparniß gegen die Veranschlagung während der letzten Jahre erzielt, welche sich auf ungefähr sechs Millionen Gulden belaufen dürfte.

Die ständische Vertretung ist beseitigt; nichts destoweniger wird es aber den verschiedenen Interessen des großen und kleinen Grundbesitzes der Industrie und Anderen ermöglicht werden, sich die gebührende Geltung zu verschaffen.

Das lombardisch-venezianische Königreich besitzt bereits gegenwärtig eine ähnliche, durch die Erfahrung erprobte Vertretung. Sie soll auf das ganze Kaiserreich ausgedehnt werden.

Von Zeit zu Zeit werden die Vorstände der Gemeinden, und die Besizer der außerdem unter dem

Gemeindevorbande stehenden großen Grundkomplexe in ihren Angelegenheiten bei den Bezirksämtern zusammenkommen.

Eine zweite gewichtigere Vertretung wird bei den Kreisbehörden und Statthaltereien Platz nehmen.

Berathende Ausschüsse aus dem besitzenden Erbadel, dem großen und kleinen Grundbesitze der Industrie, und von Anderen Faktoren, deren Beziehung sich als wünschenswerth darstellen sollte, werden diesen Behörden zur Seite stehen.

Dieses sind nun die Hauptzüge der künftigen gesetzlichen und politischen Organisation des Kaiserreiches, und Oesterreich tritt nun, in Folge der kaiserlichen Bestimmungen, in eine neue Zeitrechnungsart.

Die Worte über das so eben gesagte kaiserliche Patent vom 31. Dezember 1851 waren folgenden Inhalts:

»Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich etc.

In Folge Unserer Anordnungen vom 20. August 1851 haben eindringende Untersuchungen der Verfassungs-Urkunde vom 4. März 1849 in Unserem Minister- und in Unserem Reichsrathe stattgefunden.

Da nach dem Ergebnisse der gepflogenen Berathungen die bezogene Verfassungs-Urkunde weder in ihren Grundlagen den Verhältnissen des österreichischen Kaiserstaates angemessen, noch in dem Zusammenhange ihrer Bestimmungen ausführbar sich darstellt, so finden Wir Uns nach sorgfältiger Erwägung aller Gründe durch Unsere Regentenpflicht gedrungen, die erwähnte Verfassungs-Urkunde vom 4. März 1849 hiermit außer Kraft und gesetzliche Wirksamkeit zu erklären.

Die Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze, so wie die Unzulässigkeit und die durch besondere Gesetze gegen billige Entschädigung der früher Berechtigten erfolgte Abstellung jedes bauerlichen Unterthänigkeits- oder Hörigkeits-Verbandes und der damit verbundenen Leistungen werden ausdrücklich bestätigt.

Um zu denjenigen Einrichtungen zu gelangen, welche geeignet sind, den Bedürfnissen Unserer verschiedenen Völker, so wie den Bedingungen der Wohlfahrt aller Schichten derselben zu entsprechen, und die Stärke Unserer Regierung zur Befestigung der äußeren und inneren Sicherheit, Einheit und Macht des Staates zu kräftigen, werden die Wege der Erfahrung und der sorgfältigen Prüfung aller Verhältnisse eingehalten, und die daraus abgeleiteten organischen Gesetze fortschreitend zu Stande gebracht werden.

Wir haben auf dem Grunde dieser Betrachtung nach Anhörung Unseres Minister- und Unseres Reichsrathes gleich dormalen in den zunächst wichtigsten und dringenden Richtungen der organischen Gesetzgebung eine Reihe von Grundsätzen festgestellt, und die entsprechenden Befehle ertheilt, damit solche zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und unverzüglich zu den Arbeiten ihrer Ausführung geschritten werde.

Die nachfolgenden besonderen Gesetze werden die genaueren verbindlichen Bestimmungen und Einrich-

tungen enthalten; bis dahin sind die dormalen in Wirksamkeit bestehenden Gesetze zu beobachten.

»Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich etc.

In dem Patente vom 4. März 1849 wurden für die nachbenannten Kronländer, nämlich: für das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, das Herzogthum Salzburg, das Herzogthum Steiermark, das Königreich Illyrien, bestehend aus den Herzogthümern Kärnten und Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, — für die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, die Königreiche Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator, dem Großherzogthume Krakau und dem Herzogthume Bukowina, endlich das Königreich Dalmatien, — bestimmte politische Rechte verkündet, welche mit der gleichzeitig kundgemachten Verfassungs-Urkunde einer sorgfältigen Prüfung unterzogen wurden.

In Folge der Gründe, welche Uns durch Vernehmung des Minister- und des Reichsrathes vorgebracht wurden, sehen Wir Uns bestimmt, das erwähnte Patent vom 4. März 1849 und die darin für die bezeichneten Kronländer verbündeten Grundrechte hiermit außer Kraft und gesetzliche Wirksamkeit zu setzen.

Insoferne über die einzelnen Punkte jener Grundrechte nicht bereits besondere Bestimmungen erfolgt sind, behalten Wir Uns es vor, solche durch eigene Gesetze zu regeln.

Wir erklären jedoch durch gegenwärtiges Patent ausdrücklich, daß Wir jede in den Eingang erwähnten Kronländern gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Besitze und Genuße der für ihre Cultus- Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde erhalten und schützen wollen, wobei dieselben den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen bleiben.

Das Kabinettschreiben Sr. Majestät des Kaisers an den Minister Präsidenten Fürsten Felix Schwarzenberg war folgenden Inhalts:

»Mit Beziehung auf das Patent vom heutigen Tage erhalten Sie in der Beilage die von Mir nach Anhörung Meines Minister- und Meines Reichsrathes in den zunächst wichtigsten und dringenden Richtungen der organischen Gesetzgebung festgestellten Grundsätze, mit dem Auftrage, dafür zu sorgen, daß ohne alle Verzögerung von den Ministerien, die es betrifft, zu den Arbeiten der Ausführung in angemessener Weise geschritten und die Resultate Mir vorgelegt werden.«

Die in diesem allerhöchsten Kabinettschreiben erwähnte Beilage über die Grundzüge für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates war folgendenden Inhalts:

1. Die unter den alten historischen oder neuen Titeln mit dem österreichischen Kaiserstaate vereinigten Länder bilden die untrennbaren Bestandtheile der österreichischen kaiserlichen Erb-Monarchie.

2. Der Name »Kronländer« soll in der amtlichen Sprache nur als allgemeine Bezeichnung gebraucht, bei besonderer Benennung eines Landes aber stets die demselben zukommende eigene Titelbezeichnung ausgedrückt werden.

3. Der Umfang der Kronländer soll mit Vorbehalt der aus Verwaltungsrücksichten begründeten Veränderungen beobachtet werden.

4. In jedem Kronlande sind landesfürstliche Bezirksämter (unter den üblichen Landesbenennungen) in angemessenen Bereichen aufzustellen, und in denselben so viel wie möglich die verschiedenen Verwaltungszweige inner bestimmten Grenzen der Wirksamkeit zu vereinigen.

5. Ueber die Bezirksämter werden unter den üblichen Landesbenennungen in administrativer Hinsicht Kreisbehörden (Komitate, Delegationen u. dgl.) aufgestellt. Der räumliche Umfang derselben wird mit Rücksicht auf die in früherer Zeit bestandenen Einteilungen und mit Beachtung der gegenwärtigen Bedürfnisse zu bestimmen seyn.

In kleinen Kronländern, so wie überhaupt, wo kein Bedürfnis zur Aufstellung von Kreisbehörden eintreten sollte, werden solche entfallen.

Die Kreisbehörden sind der Landesstelle (Punkt 6) untergeordnet, und haben theils einen überwachenden, theils einen ausübenden und administrativen Wirkungskreis.

6. Ueber den Kreisbehörden steht in den Kronländern die Statthaltereie und der Landeschef. Besondere Bestimmungen werden die Geschäftsbehandlung, den Wirkungskreis der Statthaltereie, die Stellung und die Vollmachten des Landeschefs und die Unterordnung unter die höchsten Autoritäten festsetzen.

7. Als Ortsgemeinden werden die faktisch bestehenden oder bestehenden Gemeinden angesehen, ohne deren Vereinigung da, wo sie nothwendig ist, oder begründet gewünscht wird, nach Maßgabe der Bedürfnisse und Interessen auszuschließen.

8. Bei der Organisation der Ortsgemeinden ist der Unterschied zwischen Land- und Stadtgemeinden, besonders in Ansehung der letzteren, die frühere Eigenschaft und besondere Stellung der königlichen und landesfürstlichen Städte zu berücksichtigen.

9. Bei der Bestimmung der Landgemeinden, kann der vormals herrschaftliche große Grundbesitz unter bestimmten, in jedem Lande näher zu bezeichnenden Bedingungen von dem Verbands der Ortsgemeinden ausgeschlossen, und unmittelbar den Bezirksämtern untergeordnet werden.

Mehrere vormals herrschaftliche unmittelbar anstoßende Gebiete können sich für diesen Zweck vereinigen.

10. Die Gemeinde-Vorstände der Land- und Stadtgemeinden, sollen der Bestätigung und nach Umständen selbst der Ernennung der Regierung vorbehalten werden. Es soll deren Beerdigung für Treue und Gehorsam an den Monarchen, und gewissenhafte Erfüllung ihrer sonstigen Pflichten stattfinden.

Auch sollen da, wo die Gemeinde-Verhältnisse es rathlich machen, höhere Kategorien von Gemeinde-Beamten der Bestätigung der Regierung unterzogen werden.

11. Die Wahl der Gemeinde-Vorstände und Gemeinde-Ausschüsse, wird nach zu bestimmenden Wahl-Ordnungen, den Gemeinden mit den gesetzlichen Vorbehalten zugestanden.

12. Die Titel-Namen der Gemeinde-Vorstände und der Gemeinde-Ausschüsse, sind nach den früher bestandenen landesüblichen Gewohnheiten zu bestimmen.

13. Der Wirkungskreis der Gemeinden soll sich im Allgemeinen auf ihre Gemeinde-Angelegenheiten beschränken, jedoch mit der Verbindlichkeit für die Gemeinden und deren Vorstände, der vorgesezten landesfürstlichen Behörde in allen öffentlichen Angelegenheiten, die durch allgemeine oder besondere Anordnungen bestimmte, und in Anspruch genommene Mitwirkung zu leisten.

Auch in den eigenen Gemeinde-Angelegenheiten sollen wichtigere, in den Gemeinde-Ordnungen näher zu bestimmende Akte und Beschlüsse der Gemeinden, der Prüfung und Bestätigung der landesfürstlichen Behörden vorbehalten werden.

14. Die Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen, mit Ausnahme besonderer feierlicher Akte, ist abzustellen, ohne für die beteiligten Gemeindeglieder, die Einsichtnahme besonderer Gegenstände zu beseitigen.

15. Die Gemeinden werden in der Regel den Bezirksämtern, und nur ausnahmsweise nach Verhältnis ihrer besonderen Eigenthümlichkeiten den Kreisbehörden oder den Statthaltereien unmittelbar untergeordnet.

16. Nach diesen Grundsätzen sind für jedes Land, den besonderen Verhältnissen desselben entsprechende Ordnungen für die Landgemeinden und für die Städte zu bearbeiten.

Es ist bei diesen Arbeiten ferner von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß den überwiegenden Interessen auch ein überwiegender Einfluß zugestanden, und sowohl bei den Aktiv- und Passivwahlen für die Bestellung der Gemeindevorstände und Ausschüsse, als in den Gemeinde-Angelegenheiten dem Grundbesitze nach Maßgabe seiner in den Gemeindeverband einbezogenen Ausdehnung und seines Steuerwerthes, dem Gewerbsbetriebe oder in dem Verhältnisse zu dem Gesamtgrundbesitze — in den Stadtgemeinden insbesondere dem Hausbesitzer — dann so viel wie möglich den Korporationen für geistige und materielle Zwecke das entscheidende Uebergewicht gesichert werde.

Im lombardisch-venezianischen Königreiche ist die daselbst bestehende Gemeinde-Ordnung mit dem Vorbehalte allfälliger durch Erfahrung hervorgerufener Verbesserungen aufrecht zu erhalten.

17. Das Richteramt wird im ganzen Reiche von den dazu bestellten Behörden und Gerichten nach den bestehenden Gesetzen, im Namen Seiner kaiserlichen königlichen apostolischen Majestät ausgeübt.

18. Die Justizbeamten und Richter sind mit Wahrung ihrer Selbstständigkeit bei der gesetzlichen Ausübung des Richteramtes in Absicht auf ihre sonstigen persönlichen Dienstbeziehungen nach den für die Staatsbeamten bestehenden Vorschriften zu behandeln.

19. Die Trennung der Justizpflege von den Verwaltungsbehörden soll bei den Justiz-Kollegialgerichten, dann den zweiten und dritten Instanzen allgemein, bei den ersten Instanzen aber im lombardisch-venezianischen Königreiche und dort, wo es als unerläßlich anerkannt wird, stattfinden.

Sonst ist bei den Einzelgerichten, als ersten Instanzen, die Vereinigung mit der Verwaltung im Bezirksamte anzunehmen.

In der inneren Einrichtung dieser Bezirksbeamten (siehe Punkt 4) kann aber nach Umständen ein eigener Gerichts- oder politischer Beamte zugetheilt werden, je nachdem die Verhältnisse es erfordern.

20. Sowohl in streitigen als nicht streitigen Civil- wie in Strafsachen sollen drei Instanzen bestehen.

21. Die rein juridischen, so wie die mit der politischen Verwaltung als Bezirksamter fungirenden ersten Instanzen, sind für Civilangelegenheiten inner zu bestimmenden Grenzen — für Uebertretungen und besonders zu bezeichnende Vergehen, — für Erhebungen des Thatbestandes und alle Hilfeleistungen zum Behufe und zur Unterstützung der Strafgerichte berufen.

22. In angemessenen Distrikten, so viel thunlich mit Rücksicht auf die politische Einteilung der Länder, werden Kollegialgerichte als erste Instanzen für das Richteramt über Verbrechen, und besonders bezeichnete Vergehen, — dann für alle solche Rechtsangelegenheiten, welche die Grenzen der Wirksamkeit der Bezirksamter übersteigen, eingesetzt.

23. Zur Behandlung der Civil- und Straf-Angelegenheiten in zweiter Instanz sind Oberlandesgerichte mit Rücksicht und Beschränkung auf das strengste Bedürfnis zu bestellen.

24. Der oberste Gerichtshof hat als dritte Instanz zu bestehen.

25. Bei Uebertretungen und Vergehen, insoferne die Letzteren den Bezirksamtern zugewiesen sind, findet das inquisitorische Verfahren in möglichst einfacher Form statt.

26. In den Strafsachen, welche von den Kollegialgerichten zu verhandeln sind, ist der Grundsatz der Anklage, der Bestellung eines Verteidigers für den Angeklagten, und der Mündlichkeit im Schlußverfahren zu beobachten.

27. Das Verfahren ist nicht öffentlich, es wird aber bei der mündlichen Verhandlung in erster Instanz dem Angeklagten mit Bewilligung des Präsidenten, so wie dem Letzteren das Recht eingeräumt, Zuhörer bis auf eine bestimmte Zahl zuzulassen.

28. Die Anklage ist durch die Staatsanwaltschaft zu vermitteln, deren Wirkungskreis auf den Strafprozeß zu beschränken ist.

29. Die Schwurgerichte sind zu beseitigen.

30. Die Urtheile sind nur von geprüften Richtern zu schöpfen. Die Urtheilsformen in Strafsachen sind »schuldig,« »schuldlos,« »Freisprechung von der Anklage.«

31. Das Verfahren bei den Oberlandesgerichten und dem obersten Gerichtshofe ist nur schriftlich.

32. Die näheren Bestimmungen der Wirksamkeit der Gerichtsbehörden werden die hierüber zu erlassenden Gesetze enthalten.

33. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch soll als das gemeinsame Recht für alle Angehörigen des österreichischen Staates auch in jenen Ländern, in welchen es dormalen noch nicht Geltung hat, nach und mit den angemessenen Vorbereitungen, dann mit Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse derselben, eingeführt, und eben so das Strafgesetz für den ganzen Umfang des Reiches in Wirksamkeit gesetzt werden.

34. In den Kronländern werden eigene Statute über den ständischen oder den mit einem zu bestimmenden Grundbesitze versehenen Erbadel, seine Vorzüge und Pflichten errichtet, insbesondere demselben alle thunliche Erleichterung zur Errichtung von Majoraten und Fideikommissen zugestanden werden. Bei der Bauernschaft sind dort, wo besondere Vorschriften zur Erhaltung ihrer Güterkomplexe bestehen, solche aufrecht zu erhalten.

35. Den Kreisbehörden und Statthaltereien werden beratende Ausschüsse aus den bestehenden Erbadel, dem großen und kleinen Grundbesitze und der Industrie mit gehöriger Bezeichnung der Objekte und des Umfanges ihrer Wirksamkeit an die Seite gestellt. Insoferne noch andere Faktoren zur Beiziehung in die Ausschüsse sich als wünschenswerth darstellen, ist nach Umständen darauf Rücksicht zu nehmen.

Die näheren Bestimmungen darüber werden besonderen Anordnungen vorbehalten.

36. Bei den landesfürstlichen Bezirksamtern sollen Vorstände der einbezirkten Gemeinden und Eigenthümer des außer dem Gemeindeverbande stehenden großen Grundbesitzes oder deren Bevollmächtigte für Zusammentretungen in ihren Angelegenheiten von Zeit zu Zeit einberufen werden.

Wenn nun Alles dasjenige, was diese allerhöchst kaiserlichen Patente gewähren, in die Wirksamkeit getreten ist, so wird in der österreichischen Monarchie ein öffentliches Leben von einem Reichthume und einer Vielsältigkeit herrschen, wie in keinem anderen Reiche der Erde.

Und wenn dieses Leben sich der Absicht des kaiserlichen Gebers der Grundzüge gemäß entwickelt, so muß das Kaiserthum Oesterreich, schon in einem baldigen Zeitraume, einen Grad innerer Stärke und geistiger so wie materieller Macht erlangen, der es mehr als jemals zum Angelpunkte, zur Stütze und zum Schirme des mitteleuropäischen Staaten-Systems, zum Bewahrer der Unabhängigkeit desselben, zum Schiedsrichter über Krieg und Frieden machen wird.